

137. 1. Wie muß die Fragestellung an die Geschworenen beschaffen sein, wenn nach dem Eröffnungsbeschlusse ein Fall idealer Konkurrenz vorhanden ist?

St.G.B. §. 73.

St.P.D. §§. 263. 276. 294.

2. Muß das Berichtigungsverfahren angeordnet werden, wenn die Unvollständigkeit des Spruches der Geschworenen auf eine fehlerhafte Fragestellung seitens des Gerichtes, nicht auf einen Irrtum der Geschworenen zurückzuführen ist?

St.P.D. §§. 309. 311.

II. Straffenat. Ur. v. 20. März 1891 g. D. Rep. 418/91.

I. Schwurgericht Greifswald.

Gründe:

Gegen die Angeklagte war, als verdächtig, den Entschluß, ihr Kind Louise D. zu töten, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses beabsichtigten Verbrechens enthalten, bethätigt und diese That mit Überlegung ausgeführt, durch dieselbe Handlung auch ihr genanntes Kind vorsätzlich an der Gesundheit beschädigt zu haben, und zwar mittels einer das Leben des Kindes gefährdenden Behandlung, aus den §§. 211. 43. 223. 223a. 73 St.G.B.'s das Hauptverfahren eröffnet worden.

Den Geschworenen wurden folgende Fragen vorgelegt:

1. Ist die Angeklagte schuldig, den Entschluß, ihre Tochter Louise D. vorsätzlich zu töten, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses beabsichtigten, aber nicht zur Vollendung gekommenen Verbrechens enthielten, bethätigt zu haben, und zwar indem sie diese That mit Überlegung ausführte?

Nebenfrage für den Fall der Bejahung der Frage 1:

Hat die Angeklagte die Ausführung der beabsichtigten Handlung aufgegeben, ohne daß sie an dieser Ausführung durch Umstände verhindert worden ist, welche von ihrem Willen unabhängig waren?

2. Hilfsfrage für den Fall der Verneinung der Frage 1:

Ist die Angeklagte schuldig, ihre Tochter Louise D. vorsätzlich an der Gesundheit beschädigt zu haben, und zwar mittels einer das Leben des Kindes gefährdenden Behandlung?

Nachdem der Obmann den Spruch der Geschworenen kundgegeben hatte, durch welchen die Haupt- und Nebenfrage zu 1. bejaht, die Hilfsfrage zu 2. aber unbeantwortet geblieben war, beantragte der Staatsanwalt, die Geschworenen auch zur Beantwortung der Hilfsfrage zu 2. zu veranlassen. Der Gerichtshof beschloß jedoch, daß es bei dem Spruche der Geschworenen, so wie er sei, sein Verwenden behalten müsse, da keiner der Fälle vorliege, in denen das Gesetz eine Abänderung gebiete oder gestatte, und sprach die Angeklagte frei.

Mit Recht rügt die Staatsanwaltschaft in ihrer Revisionsbeschwerde, daß durch die Fragestellung die Anklage nicht erschöpft sei. Gegenstand der Verhandlung und Entscheidung bildet nach §§. 263. 276 St.P.O. die Anklage, wie sie in dem Eröffnungsbeschlusse formuliert ist, und diese Anklage war durch den Spruch der Geschworenen zu erledigen. Der Eröffnungsbeschuß enthält aber nicht nur den Thatbestand des versuchten Mordes, sondern auch in idealer Konkurrenz den Thatbestand der gefährlichen Körperverletzung, und deshalb mußte die Entscheidung der Geschworenen über beide Thatbestände herbeigeführt werden, und zwar unbedingt und ohne daß die Befragung über den einen Thatbestand abhängig gemacht wurde von der Entscheidung bezüglich des anderen. Ein Hilfsfrage wegen Körperverletzung konnte nur unter Verkennung des §. 294 St.P.O. gestellt werden, welcher vorschreibt, daß eine Hilfsfrage zu stellen ist, wenn die Verhandlung Umstände ergeben hat, nach welchen eine von dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens abweichende Beurteilung der dem Angeklagten zur Last gelegten That in Betracht kommt, also unter Voraussetzungen, die hier nicht vorliegen. Sache der Geschworenen war es, über die Schuldfrage auch insoweit zu entscheiden, als der Angeklagten in dem Eröffnungsbeschlusse die Verübung einer gefährlichen Körperverletzung zur Last gelegt wird, und in diese Entscheidung greift das Gericht in unzulässiger Weise ein, indem es die unterlassene Befragung der Geschworenen in dem Urteile durch die Erwägung zu rechtfertigen versucht, die Verhandlung habe für die Absicht der Angeklagten, ihrem Kinde wehe zu thun oder es an der Gesundheit zu beschädigen, nicht das mindeste ergeben. Diese Erwägungen sind zudem rechtsirrigh, da der Begriff der vorsächlichen Körperverletzung nicht abhängig ist von der Absicht des Thäters, d. h. dem Ziele seines Handelns.

Der Spruch der Geschworenen, durch welchen nur über den Thatbestand des versuchten Mordes, nicht über den Thatbestand der gefährlichen Körperverletzung entschieden wurde, war, weil er den Eröffnungsbeschluß nicht erschöpfte, unvollständig, deshalb ungeeignet, die Freisprechung zu begründen, und bedurfte nach §. 309 St. P. O. der von der Staatsanwaltschaft vor der Verkündung des Urtheiles beantragten Berichtigung. Gleichgültig war es hierbei, daß die Unvollständigkeit des Spruches auf die fehlerhafte Fragestellung seitens des Gerichtes, nicht auf einen Irrtum der Geschworenen zurückzuführen ist.

Vgl. Urteil des Reichsgerichtes vom 14. Januar 1886, Entsch. des R. G.'s in Straff. Bd. 13 S. 229 und Urteil vom 16. April 1886, Rechtspr. des R. G.'s Bd. 8 S. 286.

Um einen vollständigen Spruch herbeizuführen, hatte das Gericht unter Beachtung des §. 311 Abs. 2 St. P. O. den Geschworenen eine von der Bejahung oder Verneinung der Frage 1 unabhängige Frage wegen gefährlicher Körperverletzung vorzulegen und das Berichtigungsverfahren anzuordnen. Wäre demgemäß verfahren worden, so würden die Geschworenen nach §. 311 Abs. 1 St. P. O. bei ihrer erneuten Beratung an keinen Teil ihres früheren Spruches gebunden gewesen sein. Deshalb und mit Rücksicht auf die Einheitlichkeit der Schuldfrage unterliegt nicht nur das Urteil, sondern auch der vorausgegangene Spruch der Geschworenen der Aufhebung.